

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach
§§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen
Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die
Große Kreisstadt Ditzingen als erfüllende Gemeinde**

zwischen den
Städten und Gemeinden

1. **Große Kreisstadt Ditzingen,**
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Michael Makurath,
Am Laien 1, 71254 Ditzingen
2. **Gemeinde Hemmingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Schäfer,
Münchinger Straße 5, 71282 Hemmingen
3. **Stadt Korntal-Münchingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Dr. Joachim Wolf,
Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen
4. **Stadt Markgröningen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Rudolf Kürner,
Marktplatz 1, 71706 Markgröningen
5. **Gemeinde Schwieberdingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Nico Lauxmann,
Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen.

Präambel:

Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen zur Erfüllung nach § 25 Abs. 1 GKZ auf die Große Kreisstadt Ditzingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1

Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Ditzingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Große Kreisstadt Ditzingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Große Kreisstadt Ditzingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.
- (2) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen bleiben jeweils „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (3) Die Große Kreisstadt Ditzingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Große Kreisstadt Ditzingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachter zu stellen.

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Große Kreisstadt Ditzingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Ditzingen und der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

(Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

- (2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Ditzingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Großen Kreisstadt Ditzingen.
- (3) Den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen sind der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der Erstreckungssatzung auf das jeweilige Gebiet der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
- (4) Die Große Kreisstadt Ditzingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen verpflichten sich, jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung jeweils zum 30.06.2020 aufzuheben.

§ 3

Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Große Kreisstadt Ditzingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Große Kreisstadt Ditzingen erfüllt die Aufgabe in ihren eigenen Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.

- (3) Die Große Kreisstadt Ditzingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen unverzüglich nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

§ 4

Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Ditzingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere die
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungspläne,
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete und
 - sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.

Gibt es Ergänzungen oder Aktualisierungen so sind die Updates unverzüglich an die Große Kreisstadt Ditzingen zu übergeben.

- (2) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihren jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- (3) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses alle Bodenrichtwerte und -karten der letzten Jahrzehnte in digitaler Form. Die sonstigen analogen und digitalen Akten der einzelnen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse verbleiben in den jeweiligen Städten und Gemeinden gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (4) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören insbesondere die
- Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,

Außerdem soll die gemeinsame Geschäftsstelle die wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblätter der jeweiligen Städte und Gemeinden zur Information erhalten.

Die Städte und Gemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für den gemeinsamen Gutachterausschuss, der für alle sich aus der Vereinbarung ergebenden Fragestellungen verantwortlich ist. Die Geschäftsstelle ist über städtebauliche Entwicklungen / Ausweisung von Entwicklungsflächen von den Beteiligten zu informieren.

- (5) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen

Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebiet zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

- (6) Die bei den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Ditzingen weitergeleitet.

§ 5

Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Ditzingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Strohgäu“

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt -. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Ditzingen.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Einwohnerzahl	Anzahl Gutachter
0 – 10.000	4
10.000 – 20.000	5
20.000 – 30.000	6
30.000 – 40.000	7
40.000 – 50.000	8

- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen vorgeschlagen.
- (4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (5) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Ditzingen wurden in der Sitzung am 02.02.2016 vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen bestellt (Anlage 1). Ihre Amtszeit begann am 03.02.2016 und endet am 31.01.2020. Diese Mitglieder werden bis zum 30.06.2020 nachbestellt und dann vom Gemeinderat für den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss bis zum 01.01.2021 nachbestellt. Der erste Vorsitzende des gemeinsamen Gutachterausschusses wird neu gewählt – der Stellvertreter bleibt bis zu den Neuwahlen am 31.12.2020 im Amt.
- (6) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Hemmingen wurden in der Sitzung am 14.11.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen bestellt. Ihre Amtszeit begann am 14.11.2017 und endet am 13.11.2021. Die Neubestellung des ersten Vorsitzenden und der weiteren neu bestellten Mitglieder erfolgte am 26.02.2019 unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund bei früherer Bildung des interkommunalen Gutachterausschusses. Diese Mitglieder werden zum 30.06.2020 abberufen und dann vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen für den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss bis zum 31.12.2020 nachbestellt. Der bisherige erste Vorsitzende wird zum zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.
- (7) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Korntal-Münchingen wurden in der Sitzung am 22.04.2016 vom Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen bestellt. Ihre Amtszeit begann am 22.04.2016 und endet am 22.04.2020. Diese Mitglieder werden zum 30.06.2020 abberufen und dann vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen für den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss bis zum

31.12.2020 nachbestellt. Der bisherige erste Vorsitzende wird zum zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

- (8) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Markgröningen wurden in der Sitzung am 11.01.2016 vom Gemeinderat der Stadt Markgröningen bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.02.2016 und endet am 31.01.2020. Diese Mitglieder werden bis zum 30.06.2020 nachbestellt und dann vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen für den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss bis zum 31.12.2020 nachbestellt. Der bisherige erste Vorsitzende wird zum zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.
- (9) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Schwieberdingen wurden in der Sitzung am 20.02.2019 vom Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen bestellt. Ihre Amtszeit begann am 20.03.2019 und endet mit der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit den Nachbarkommunen – spätestens jedoch am 31.12.2020. Diese Mitglieder werden zum 30.06.2020 abberufen und dann vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen für den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss bis zum 31.12.2020 nachbestellt. Der bisherige erste Vorsitzende wird zum zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Ab dem 01.07.2020 setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern sowie den nachbestellten stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des ehem. Gutachterausschusses der Gemeinde Hemmingen, der Stadt Korntal-Münchingen, der Stadt Markgröningen sowie der Gemeinde Schwieberdingen zusammen.

Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 31.12.2020.

§ 6

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Großen Kreisstadt Ditzingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Strohgäu“.

§ 7

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Großen Kreisstadt Ditzingen und den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8

Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Ditzingen verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Ditzingen.
- (3) Auf Wunsch der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen oder Schwieberdingen kann auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet ein Verwaltungsbüro als örtliche Außenstelle der gemeinsamen Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Strohgäu von der Großen Kreisstadt Ditzingen eingerichtet werden. Die insoweit entstehenden Sach- und Personalkosten sind in

Abweichung von § 9 (Kostenbeteiligung) von der jeweiligen Beteiligten zu tragen, die die Errichtung und Einrichtung des örtlichen Verwaltungsbüros wünscht, und der Großen Kreisstadt Ditzingen zu erstatten.

§ 9

Kostenbeteiligung

- (1) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Großen Kreisstadt Ditzingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Hierzu gehören auch die bei der Großen Kreisstadt Ditzingen im Rahmen der ihr gemäß § 1 übertragenen Aufgaben anfallenden Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes, wobei ein Gemeinkostenzuschlag i. H. v. 20% angesetzt wird. Die Einwohner sind zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt festgestellt:

Große Kreisstadt Ditzingen :	Einwohner	25.054
Gemeinde Hemmingen :	Einwohner	8.155
Stadt Korntal-Münchingen :	Einwohner	19.828
Stadt Markgröningen :	Einwohner	14.902
Gemeinde Schwieberdingen :	Einwohner	11.588

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2024 und danach künftig im Abstand von 5 Jahren jeweils zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.

- (2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Großen Kreisstadt Ditzingen wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

- (3) Die Kostenbeteiligungen der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen können von der Großen Kreisstadt Ditzingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30. Juni und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31. Dezember angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Ditzingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kostenbeteiligungen der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Abs. 2 Satz 1 lit. b) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Beteiligten außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn der kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Alle Beteiligten haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Beteiligten zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform). Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Große Kreisstadt Ditzingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 11

Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Große Kreisstadt Ditzingen
 - je zwei für die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen
 - eine für das Regierungspräsidium Stuttgart (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Beteiligten bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von den Beteiligten zu unterzeichnen und, sofern eine Genehmigung erforderlich ist, von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 13

Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Markgröningen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

- (2) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
- (3) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am **XX.XX.XXXX** rechtswirksam.
- (4) Die Große Kreisstadt Ditzingen teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Ort, XX.XX.2019

Große Kreisstadt Ditzingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Michael Makurath

Gemeinde Hemmingen,
vertreten durch den Bürgermeister
Thomas Schäfer

Stadt Korntal-Münchingen,

vertreten durch den Bürgermeister

Dr. Joachim Wolf

Stadt Markgröningen,

vertreten durch den Bürgermeister

Rudolf Kürner

Gemeinde Schwieberdingen,

vertreten durch den Bürgermeister

Nico Lauxmann